



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 26. September 2020

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

103. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkung

GZ: 01/04/63701/2020/002

---

**Verordnung  
des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als  
Bezirksverwaltungsbehörde  
betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen und  
Lehrpersonal  
des Europa- und Bundesgymnasiums Salzburg-Nonntal  
zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBl 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal des Europa- und Bundesgymnasiums Salzburg-Nonntal

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 werden über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der **Klasse 4b des Europa- und Bundesgymnasiums Salzburg-Nonntal**, welche am 22.09.2020 in der angeführten Klasse am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 02.10.2020** verboten sind.

(2) Allen unter § 1 Abs 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, ihren Gesundheitszustand zu überwachen und bei Auftreten von typischen Symptomen der Krankheit COVID-19 wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes oder Durchfall telefonisch die Nummer 1450 oder ihren Hausarzt/Hausärztin zu kontaktieren.

(3) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(4) Die Schulleitung des Europa- und Bundesgymnasiums Salzburg-Nonntal hat diese Verordnung unverzüglich im Eingangsbereich gut sichtbar kundzumachen und dafür



Sorge zu tragen, dass sämtliche gemäß § 1 Abs 1 bezeichnete SchülerInnen und LehrerInnen vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

## § 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 26.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 02.10.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Claus Peter Reedl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>